

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Lipper Bergland“ in der Stadt Rinteln, Landkreis Schaumburg, vom 11.03.1986

Aufgrund der §§ 26, 30, 54 (1), 55 (2) des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31 ff.), geändert durch Art. 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Nieders. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281 ff.)

geändert durch 1. Verordnung vom 12.07.2000, Amtsblatt 2000, S. 483 f.
geändert durch 2. Verordnung vom 05.10.2005, Amtsblatt 2005, S. 158,

wird folgendes verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

(1) Der Landschaftsteil „Lipper Bergland“ im Bereich der Stadt Rinteln mit einer Größe von ca. 3.800 ha wird in der im Absatz 3 festgelegten Umgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt ganz oder teilweise die Fluren folgender Gemarkungen:

Möllenbeck	Fluren 9, 10, 11, 20, 21
Rinteln	Flur 20
Krankenhagen	Fluren 1, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 12, 15
Uchtdorf	Fluren 1, 2, 3, 4, 5
Exten	Fluren 3, 5
Strücken	Fluren 2, 3, 4
Hohenrode	Fluren 1, 3, 4, 6, 7, 8
Goldbeck	Fluren 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9
Friedrichswald	Fluren 1, 2, 3
Volkßen	Fluren 1, 2, 3, 4, 5
Wennenkamp	Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6

(3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1:25.000 durch eine schwarze Punktreihe festgelegt. Die die Punktreihe von außen berührende Linie stellt die Grenzlinie dar. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist der Verordnung als Anlage beigelegt.

§ 2 Charakter und besonderer Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt im Westen den Möllenbecker Wald, im Osten und Süden das eigentliche Lipper Bergland mit Taubenberg, Rumbecker Berg, hohe Warte sowie dazwischen das Extertal mit dem Bachlauf der Exter.

Die Schutzwürdigkeit des Bereichs beruht auf den geologischen Gegebenheiten, den Wasser- und Bodenverhältnissen, der Vegetation, dem Landschaftsbild und seiner Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Aus geologischer Sicht ist besonders der Möllenbecker Wald mit angrenzenden Bereichen wegen der dort vorhandenen in Süd-Niedersachsen einzigartigen Kameshügellandschaft interessant.

Bei den Kamelhügeln handelt es sich um eiszeitliche Ablagerungen in Form von Hügeln aus geschichteten Sanden und Kiesen, deren Aufschüttung in breiteren Lücken zwischen Eisklötzen erfolgte.

Auch der zu den Rumbecker Höhen zählende Bereich des Landschaftsschutzgebietes zwischen Exten, Hohenrode, Wennenkamp und Friedrichswald mit seinen Sandsteinen, Mergeln und Tonen des Keupers sowie das mit holozänen Material aufgefüllte Tal der Exter ist geologisch von Bedeutung.

Die Schutzwürdigkeit der Wasserverhältnisse im Lipper Bergland beruht auf der weitgehend naturnah verlaufenden Exter sowie auf den in allen zwischen den Hügeln befindlichen Tälern vorhandenen unverbauten kleineren Bachläufen.

Desweiteren weist das Lipper Bergland besonders in seiner Pflanzen- und Tierwelt eine hohe Artenvielfalt auf. Auf den Hügeln und Kuppen herrscht ein Hain-Simsen-Buchenwald und Buchen-Trauben-Eichenwald vor. In diesen Wäldern befinden sich Orchideenstandorte sowie Halbtrockenrasen.

Der besondere Reiz des Landschaftsbildes liegt in der Kleinräumigkeit der Landschaft sowie in der kleinteiligen landwirtschaftlichen Nutzung. Dies führt dazu, daß sich dem Beobachter der Landschaft immer erneut in sich geschlossene Erlebnisräume darbieten, die durch einen im Tal befindlichen Bachlauf mit angrenzend aufsteigenden Hängen und bewaldeten Hügelkuppen gekennzeichnet sind.

Durch diese reizvolle Landschaft kommt dem lippischen Hügelland eine besondere Bedeutung für die Naherholung sowohl der Rintelner Bevölkerung als auch auswärtiger Kurzurlauber zu.

Das Landschaftsschutzgebiet ist wesentlicher Bestandteil des Naturparks Weserbergland Schaumburg-Hameln.

Die durch den Bodenabbau entstandenen und rekultivierten Flächen erlangen durch ihre zumeist vielfältige und eigenartige Biotopstruktur und dem sich hieraus ergebenden Entwicklungspotential eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

- (2) Ziel der Schutzverordnung ist die Erhaltung des vielfältigen eigenartigen und schönen Landschaftsbildes, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Funktion des Schutzgebietes für die Erholung.

Dies soll insbesondere durch den Schutz der vorhandenen Gewässer, der geologischen Formationen, bereits rekultivierter Flächen, der vorhandenen Vegetation und der kleinteiligen Nutzung erfolgen.

§ 3 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

- a) die Anlage von Müll- und Schuttablagerungsplätzen sowie von Abraummalden,
- b) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln, Teichen und Bächen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, wie z. B. Findlingen und Felsbrocken,
- c) die Umwandlung von nicht kultivierten Flächen, wie z. B. Ödlandflächen oder Halbtrockenrasen,
- d) das Befahren des Gebietes außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern,

- e) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte aller Art, Modellflugzeuge u. ä.,
- f) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
- g) die Landschaft, vor allem die Gewässer, zu verunreinigen,
- h) das Anbringen von Werbetafeln, Tafeln oder Inschriften, soweit es sich nicht auf den Landschaftsschutz, die Erholung oder den Verkehr bezieht oder als Ortshinweis dient,
- i) die in § 4 genannten Handlungen, soweit keine Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Schaumburg als Untere Naturschutzbehörde
- a) die Errichtung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) die Veränderung der geologischen Formation, insbesondere durch die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, wie z. B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben und Fischteichen,
 - c) die Beseitigung oder das Auf-den-Stock-Setzen von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes,
 - d) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen.
- (2) Die Erlaubnis zu Handlungen der in Abs. 1 genannten Art ist von der Unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn das Vorhaben den in § 2 genannten Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
Die Erlaubnis kann mit Nebenstimmungen versehen werden.

§ 5 Freistellung

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken im bisherigen Umfang auf den bisher genutzten Flächen einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
- c) der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 6 Befreiungen

Für nach § 3 verbotene Handlungen sowie für in § 4 genannte Handlungen, für die eine Erlaubnis nicht zu erteilen ist, kann nach Maßgabe des § 53 des Nieders. Naturschutzgesetzes von der zuständigen Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 7 Wiederherstellung

Die Untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 63 des Nieders. Naturschutzgesetzes denjenigen, der, ohne daß eine Erlaubnis oder Befreiung erteilt wurde, den Vorschriften der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt, zur Wiederherstellung des alten Zustandes verpflichten.

§ 8
Verstöße

Wer, ohne daß eine Erlaubnis oder Befreiung erteilt wurde, den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, begeht nach § 64 Ziff. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Hannover, in der sie veröffentlicht ist, in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Lipper Bergland“ vom 27.07.1980 (Amtsblatt 1980, S. 509) mit Zustimmung der Bezirksregierung Hannover als Obere Naturschutzbehörde vom 05.11.1985 aufgehoben.

Stadthagen, den 11.03.1986
Landkreis Schaumburg
– Untere Naturschutzbehörde –

(Schoof)
Landrat

(Eckmann)
Oberkreisdirektor